

geändert, so ist eine dagegen gerichtete Beschwerde zulässig. Die Nachprüfung einer solchen Abänderung ist auch dem Beschwerdegericht möglich.<sup>19</sup>

Weder der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung noch der Auslegungsbeschluß selbst hemmen den Fortgang der Vollstreckung. Das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen (§ 345 Abs. 2 StPO).

## *II. Die bedingte Strafaussetzung*

Die wichtigste Entscheidung, die dem Gericht im Stadium der Strafvollstreckung übertragen ist, ist die Entscheidung über die bedingte Strafaussetzung sowie über den Erlaß des Strafrestes (§§ 346, 347 StPO).

1. Die bedingte Strafaussetzung hat die Aussetzung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe gegenüber dem Verurteilten mit dem Ziel des Erlasses des noch nicht verbüßten Strafrestes zum Inhalt. Mit ihrer Gewährung wird ausgesprochen, daß eine Fortsetzung des Freiheitsentzugs bis zum Ablauf der im Strafurteil festgesetzten Zeit nicht mehr erforderlich ist.<sup>20</sup>

In dieser gesetzlichen Regelung kommen wichtige Grundsätze der sozialistischen Strafrechtspflege zum Ausdruck. Sie ist in erster Linie ein Beweis des starken erzieherischen Charakters der Strafe und des Strafvollzugs in der Deutschen Demokratischen Republik. Die vorzeitige Beendigung der Freiheitsentziehung ist nämlich nur zu vertreten, wenn der Strafzweck auch ohne weitere Freiheitsentziehung erreicht ist bzw. erreicht werden kann. Damit ist der Grundgedanke eng verbunden, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe stets der Verwirklichung des Strafzwecks zu dienen hat, daß er folglich weder Selbstzweck werden kann noch darf.

Die bedingte Strafaussetzung kann aber in der Praxis stets nur eine Ausnahme, eine besondere Vergünstigung gegenüber dem Verurteilten sein. Hat das Gericht eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, dann ist sie grundsätzlich zu vollziehen. Das ist zum Schutz des Staates und seiner Bürger sowie zur Erziehung des Verurteilten und der Öffentlichkeit

19. vgl. Beschluß des OG vom 15. 1. 1954, NJ, 1954, S. 120.

20. Zusatzstrafen oder andere Hauptstrafen können nicht bedingt ausgesetzt werden (§ 346 Abs. 5 StPO). Desgleichen kann § 346 StPO bei Verfahren nach dem JGG nicht angewandt werden. Hier gilt vielmehr die Regelung der §§ 19 ff. JGG; vgl. Urteil des OG vom 22. 12. 1955, NJ, 1956, Rechtsprechungsbeilage Nr. 1, S. 2 f.